

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr Halsbrücke (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. 647), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.09.2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
  1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 12.10.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung vom 15.03.2007. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden

3. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
4. Brandsicherheitswachen
5. Brandverhütungsschauen
6. abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
7. Leistungen im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### **§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 15 % berechnet.

- (5) Aufwändungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.  
Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

### **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
- in den Fällen des § 3 Nr. 1 und Nr. 6 vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
  - in den Fällen des § 3 Nr. 2 und Nr. 3 vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
  - in den Fällen des § 3 Nr. 4 und Nr. 5 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt an diesem Tage die Satzung über die Erhebung von Gebühren der freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 09.12.1994 außer Kraft.

Halsbrücke, den 09.11.2007

J. Kiehne  
Bürgermeister

Siegel

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 09.11.2007

J. Kiehne  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Kostenverzeichnis

**Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung - Kostenverzeichnis -**

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet.

Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs- bzw. Gebührenpflichtigen getragen.

## Seite 5 Feuerwehrgebührensatzung

I. Ehrenamtliches Personal Euro/Stunde

Der Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehren-  
Amtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe von 23,80  
verlangt.

### II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze. Die angegebenen Stundenverrechnungssätze für Geräte- und Ausrüstungsgegenstände (II.4) gelten jeweils für Einsätze bis zu einer Stunde. Für jede weitere Stunde ist die Hälfte des Verrechnungssatzes anzusetzen.

Lfd. Nr.	Art	Zeit- einheit	Gebühr in Euro
II.1 Löschfahrzeuge			
1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	Stunde	230,56
1.2	Löschfahrzeug LF 16 - TS, W 50	Stunde	168,43
1.3	Löschfahrzeug LF 10 / 6	Stunde	227,56
1.4	Löschfahrzeug LF 8 - TS, Robur	Stunde	122,86
1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW-Z	Stunde	213,18
1.6	Tanklöschfahrzeug TLF 8 / 17	Stunde	113,54
II.2 Sonstige Fahrzeuge			
2.1	Kleinlöschfahrzeug B 1000	Stunde	86,89
II.3 Feuerwehranhänger FWA			
3.1	Tragkraftspritzenanhänger TSA-TS8/8	Stunde	84,86
3.2	Schaumbildneranhänger SBA 4,5	Stunde	66,79
3.3	Schlauchtransportanhänger STA	Stunde	50,24
3.4	Rettungsbootanhänger FWA-RTB1-MOT	Stunde	100,68
II.4 Geräte- und Ausrüstungsgegenstände			
4.1	Tragkraftspritze TS 8 / 8	Stunde	42,26
4.2	Allzweckpumpe	Stunde	21,60
4.3	Tauchpumpe	Stunde	18,23
4.4	Belüftungsgerät	Stunde	47,70
4.5	Stromerzeuger 5,5- 8,5 kVA	Stunde	23,14
4.6	Kettensäge	Stunde	15,17
4.7	Trennschleifer	Stunde	6,32
4.8	Schlauchboot RTB - 1	Stunde	56,17
4.9	Feuerwehrsauger	Stunde	19,89
4.10	Türöffnungsgerät „Zieh-Fix“	Stunde	15,46
4.11	Greifzugset/Seilwinde	Stunde	14,17
4.12	Rettungsgerätesatz	Stunde	62,83
4.13	Hebekissensatz	Stunde	38,63
4.14	Wärmebildkamera	Stunde	42,96
4.15	Sandsack leer	Tag	1,02
	gefüllt	Tag	2,56

## Seite 6 Feuerwehrgebührensatzung

### III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

	Verrechnungs- satz	Gebühr in Euro
III.1. Verrechnungssatz für Fahrkosten	km	0,30
III.2. Verbrauchsmaterialien	Verrechnungs- satz	Gebühr in Euro
3.01 Ölbindemittel (Sackware) incl. Entsorgung	kg	2,20
3.02 Ölbindemittel (Bioversal)	ltr	10,95

Halsbrücke, den 09.11.2007

J. Kiehne  
Bürgermeister

Siegel